

Allgemeine Geschäftsbedingungen Kita am Wasser

Inhalt

1. Kita am Wasser	2
1.1 Trägerschaft	2
1.2 Betriebsbewilligung	2
1.3 Qualitätssicherung	2
1.4 Lehrbetrieb	2
1.5 Personal	2
1.6 Finanzen	2
2. Aufnahmebedingungen	2
2.1 Mitgliedschaft im Verein	2
2.2 Mindestaufenthalt	3
2.3 Aufnahme/ Warteliste/ Anmeldung	3
3. Vertrag	3
3.1 Ablauf	3
3.2 Depot	3
3.3 Eingewöhnungszeit	4
4. Kündigung des Betreuungsverhältnisses	4
5. Versicherungen	5
6. Tarife und Gebühren	5
6.1 Monatlicher Elternbeitrag	5
6.2 Zusätzliche (einzelne) Betreuungstage	5
6.3 Platzierungsänderung	5
6.4 Subventionierte Betreuungsplätze	5
7. BETRIEBLICHE INFORMATIONEN	6
7.1 Öffnungszeiten	6
7.2 Betriebsferien	6
7.3 Bringen und Abholen des Kindes	6
7.5 Meldepflicht bei Abwesenheit	7
8. Zusammenarbeit mit den Eltern	7
8.1 Elternmitarbeit	7
8.2 Standortbestimmung	7
8.3 Verwendung von Fotos / Datenschutz	7
9. ERGÄNZUNGEN	7
10. Beilagen	8

Hinweis: Eltern = Erziehungsberechtigte

1. KITA AM WASSER

1.1 Trägerschaft

Unter dem Namen „Kita am Wasser“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich (nachfolgend Kita genannt). Der Vereinsvorstand ist für sämtliche Geschäfte der Kita verantwortlich. Er setzt sich jeweils aus mind. drei Mitgliedern, vorzugsweise Eltern, zusammen. Der Vorstand konstituiert sich selbst und wird von der jährlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Leitung der Kita ist direkt dem Vorstand unterstellt.

Die Kita bietet familienergänzende Ganztagesbetreuung für Kinder im Alter von 6 Monaten bis zum Kindergartenentritt (5 Jahre) an.

1.2 Betriebsbewilligung

Die Krippenaufsicht des Kantons Zürich ist für die Erteilung der Betriebsbewilligung zuständig und erteilt diese jeweils für vier Jahre. Die Kita am Wasser verfügt über eine solche Bewilligung.

1.3 Qualitätssicherung

Die Kita ist Mitglied von „Kibesuisse“, Verband Kinderbetreuung Schweiz und orientiert sich an dessen Richtlinien und Empfehlungen.

1.4 Lehrbetrieb

Im Rahmen der Ausbildung „Fachmann/-frau Betreuung Kind EFZ“ bildet die Kita regelmässig Personal aus.

1.5 Personal

Für die Kinderbetreuung sind Fachmänner/-frauen mit eidgenössischem Fachausweis ‚Fachrichtung Kinderbetreuung‘ verantwortlich, inkl. in diesem Beruf Auszubildende und Praktikanten. Der Stellenplan hält sich an die Richtlinien der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich.

Das gesamte Personal unterliegt der Schweigepflicht, d.h. jeder Einzelne verpflichtet sich schriftlich, gegenüber Dritten absolutes Stillschweigen zu bewahren.

1.6 Finanzen

Die Ausgaben werden finanziert durch:

- Elternbeiträge
- Mitgliederbeiträge
- Subventionen des Sozialdepartements der Stadt Zürich
- Spenden und freiwillige Beiträge

2. AUFNAHMEBEDINGUNGEN

2.1 Mitgliedschaft im Verein

Für Eltern, die ihr Kind in der Kita betreuen lassen, ist die Aktivmitgliedschaft im Verein Kita am Wasser obligatorisch. Dies gilt auch für die jährliche Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Der Mitgliederbeitrag wird zu Jahresbeginn oder bei Eintritt unterjährig in Rechnung gestellt (Mitgliederbeitrag siehe Beilage ‚Tarifordnung‘).

2.2 Mindestaufenthalt

Im Interesse des Kindes und des Kita-Ablaufs sind regelmässige Besuche erforderlich. Um den Kindern eine bestmögliche Eingliederung in die Gruppe zu ermöglichen, wird eine Mindestanwesenheit von zwei Tagen vorgeschrieben.

2.3 Aufnahme/ Warteliste/ Anmeldung

Die Kita nimmt Kinder aller Nationen und Konfessionen auf. Sie ist politisch neutral. Pädagogisch folgt die Kita am Wasser dem Leitfaden nach Unterstützung der Autonomie und der Partizipation.

Aufgenommen werden Kinder ab dem Alter von 6 Monaten bis zum Kindergartenentritt.

Es wird eine Warteliste geführt.

Die Zuteilung der Betreuungsplätze erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- Das Kind passt vom Alter und Geschlecht in die bestehende Gruppe
- Die Eltern können sich gut mit dem Kita-Betrieb identifizieren und wollen sich engagieren
- Position auf der Warteliste
- Kinder, deren Geschwister in der Kita sind oder weniger als sein Jahr zuvor ausgetreten sind

Die interessierten Eltern werden mit dem Kind zu einem Besuch eingeladen. Auf Fragen der Eltern wird vom Betreuungspersonal ausführlich eingegangen. Wollen die Eltern ihr Kind im Anschluss verbindlich anmelden, so müssen sie das Anmeldeformular ausfüllen und innerhalb von 14 Tagen an das Leitungspersonal retournieren. Erfolgt die Anmeldung nicht innerhalb der 14 Tage, wird der Betreuungsplatz anderweitig vergeben.

3. VERTRAG

3.1 Ablauf

Grundlage für den Zuspruch eines Betreuungsplatzes ist der unterzeichnete Betreuungsvertrag. Die Eltern erkennen damit alle Vertragsbestimmungen an und verpflichten sich zu deren Einhaltung.

Gleichzeitig werden folgende Gebühren mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen fällig (siehe Beilage ‚Tarifordnung‘):

- Mitgliederbeitrag
- Depot
- Eingewöhnungspauschale

Allfällige Änderungen im Betreuungsvertrag (z.B. Änderungen bzgl. Adresse, Familiensituation, Arbeitsplatz, etc.) sind der administrativen Leitung der Kita unverzüglich mitzuteilen. Zudem gilt als vereinbart, dass im Konkubinat lebende Eltern in allen Belangen Ehepaaren gleichgestellt sind.

3.2 Depot

Alle Eltern bezahlen ein einmaliges Depot (siehe Beilage ‚Tarifordnung‘) ein, das ihnen nach der Kündigung unverzinst zurückbezahlt wird. Werden mehrere Kinder derselben Familie in der Kita betreut, wird das Depot nur einmal erhoben.

Das bei Vertragsabschluss vereinbarte Depot gilt als Sicherheitsleistung der Erziehungsberechtigten für

die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und hat während der ganzen Vertragsdauer bestehen zu bleiben. Die Kita am Wasser ist berechtigt, die Sicherheitsleistung bei unbegründet ausbleibender Zahlung zu deren Begleichung zu benützen.

3.3 Eingewöhnungszeit

Die Dauer der Eingewöhnung ist abhängig vom Alter und vom Bindungsverhalten des Kindes. Die Eingewöhnungsphase wird deshalb für jedes Kind in Absprache zwischen Eltern und Gruppenleitung individuell geplant.

Für die Eltern steht ein Merkblatt zur Eingewöhnung zur Verfügung (siehe Anhang „Eingewöhnung“). In der Regel wird ein Zeitraum von zwei Wochen vereinbart. Die Eingewöhnungspauschale kann der Beilage ‚Tarifordnung‘ entnommen werden.

4. KÜNDIGUNG DES BETREUUNGSVERHÄLTNISES

Die Betreuung ist unbefristet. Die gegenseitige Kündigung eines Betreuungsplatzes ist unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich möglich. Diese Frist gilt auch bei Reduktion des Betreuungsumfanges. Für Kinder, die in den Kindergarten übertreten, besteht zusätzlich die Möglichkeit der Kündigung auf Mitte Juli und Mitte August (Beginn und Ende der Sommerferien gemäss Ferienplan der Stadt Zürich).

Die Kündigung ist in schriftlicher Form an das Personal abzugeben. Eine Kündigungsbestätigung erfolgt auf Verlangen.

Wird die Kündigung vor Vertragsbeginn durch die Eltern ausgesprochen, verfällt die Rückerstattung des Depots.

Wird bei einem subventionierten Betreuungsplatz während der Kündigungsfrist bei einer anderen Kita ein subventionierter Betreuungsplatz angetreten, so muss für die verbleibende Kündigungsfrist (maximal 2 Monate) der Betreuungsbetrag an die Kita am Wasser privat zum Selbstzahlertarif erstattet werden. Der Selbstzahlertarif kann der Beilage ‚Tarifordnung‘ entnommen werden..

Aus wichtigen Gründen, welche die Aufrechterhaltung des Betreuungsverhältnisses für eine Partei unzumutbar machen, kann die Vereinbarung jederzeit und fristlos gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft im Verein Kita am Wasser erlischt mit der Kündigung des Betreuungsvertrages. Es bedarf keiner separaten Kündigung für den Verein. Es besteht jedoch die Möglichkeit als Passivmitglied den Verein weiterhin finanziell zu unterstützen (Passivbeiträge siehe Beilage ‚Tarifordnung‘).

5. VERSICHERUNGEN

Der Abschluss einer Unfallversicherung für das zu betreuende Kind liegt in der Verantwortung der Eltern. Darüber hinaus verpflichten sich diese, für das Kind eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

Die Kita am Wasser hat zur Deckung allfälliger Sach- und Personenschäden, welche durch den Betrieb der Kita entstehen können, eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Die Kita haftet nicht für den Verlust von persönlichen Gegenstände, wie Kleidung, Spielsachen, usw.

6. TARIFE UND GEBÜHREN

6.1 Monatlicher Elternbeitrag

Für alle Tarife und Gebühren gilt die Tarifordnung der Kita am Wasser (siehe Beilage ‚Tarifordnung‘).

Die Kita am Wasser schliesst mit den Erziehungsberechtigten einen Betreuungsvertrag ab. Darin enthalten sind die Betreuungstage sowie der Rechnungsbetrag pro Monat. Der Betrag ist einzuzahlen zu Beginn des Fälligkeitsmonats. Die Kita empfiehlt eine Überweisung via Dauerauftrag.

Im Rechnungsbetrag pro Monat sind die Feiertage berücksichtigt. Der monatliche Elternbeitrag bleibt so lange unverändert, bis sich der Umfang der bezogenen Dienstleistungen ändert. Zusätzliche Dienstleistungen (wie z.B. ein zusätzlicher Betreuungstag siehe Art. 6.2) werden monatlich nachbelastet, nicht bezogene Dienstleistungen können nicht zurückerstattet werden.

Bitte die Tagessätze der Beilage ‚Tarifordnung‘ entnehmen.

Die Kita am Wasser verfügt über subventionierte Plätze. Der monatliche Elternbeitrag besteht aus dem vom Sozialdepartement gemäss Einkommen und Vermögen errechneten Elternbeitrag.

6.2 Zusätzliche (einzelne) Betreuungstage

Die Kita am Wasser bietet neben dem vereinbarten Betreuungsumfang auch zusätzliche Betreuung an. Die Zusatztage sind mit der Gruppenleitung abzusprechen. Jeder zusätzliche Betreuungstag wird separat in Rechnung gestellt (Preise siehe Beilage ‚Tarifordnung‘):

6.3 Platzierungsänderung

Platzierungsänderungen sind grundsätzlich nur auf Anfang eines Monats möglich. Bei Reduktion des Betreuungsumfangs ist die zweimonatige Kündigungsfrist auf Ende eines jeden Kalendermonats einzuhalten. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs ist möglich, sofern dies die Auslastungssituation zulässt und dies mit der Teamleitung geklärt worden ist.

6.4 Subventionierte Betreuungsplätze

Die Kita am Wasser verfügt über subventionierte Kitaplätze für Familien, welche in der Stadt Zürich wohnhaft und im kommunalen Einwohnerregister eingetragen sind.

Anrecht auf einen subventionierten Kitaplatz haben Familien, wenn eine gültige Beitragsfaktorbestätigung und eine gültige Bestätigung des subventionsberechtigten Betreuungsumfangs vorliegen. Die Beitragsfaktorbestätigung regelt die Höhe des Elternbeitrages und die Bestätigung des subventionsberechtigten Betreuungsumfangs legt die max. subventionierten Betreuungstage pro Woche

fest. Werden mehr Betreuungstage vereinbart, gilt die Tarifordnung der Kita am Wasser für die Betreuungstage welche über den max. subventionierten Betreuungstagen liegen.

Für den Erhalt dieser Bestätigungen sind die Eltern verantwortlich. Um die Bestätigungen zu erneuern, werden die Eltern 1x jährlich durch das Schul- und Sportdepartement (Beitragsfaktorbestätigung) und durch das Sozialdepartement (Bestätigung des subventionsberechtigten Betreuungsumfangs) zur Deklaration aufgefordert.

Reduziert sich anhand des Betreuungsgrunds der subventionierte Betreuungsumfang, werden für die nicht mehr subventionierten Betreuungstage die Tarife der Tarifordnung der Kita am Wasser fällig.

7. BETRIEBLICHE INFORMATIONEN

7.1 Öffnungszeiten

Die Kita ist von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 18:30 Uhr geöffnet. An den gesetzlichen Feiertagen (Weihnachten, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. Mai und 1. August) bleibt die Kita geschlossen.

Vor Karfreitag und Auffahrt schliesst die Kita bereits um 16:00 Uhr.

An den Montagen ‚Sechseläuten‘ und ‚Knabenschiesse‘ ist die Kita jeweils bis 13:00 Uhr geöffnet.

7.2 Betriebsferien

Die Kita ist in der 31. und 32. Kalenderwoche sowie zwischen dem 24. Dezember und dem 2. Januar geschlossen.

7.3 Bringen und Abholen des Kindes

- Zeitfenster für das Bringen: 07:00 – 08:45 Uhr
- Zeitfenster für das Abholen: 16:30 – 18:15 Uhr

Die Zeiten sind einzuhalten, um eine geregelte Programmstruktur zu gewährleisten.

Kinder werden vom Personal nur an Personen übergeben, die namentlich bekannt sind, bzw. dem Personal von den Eltern als deren Vertretung vorgängig namentlich angekündigt worden sind. Es wird kein Kind an unbekannte Personen übergeben. Die Person muss einen Ausweis zur Überprüfung mitbringen.

7.4 Krankheiten und Unfälle

Die Eltern dürfen kranke Kinder (Grippe, Erkältungen, ansteckende Kinderkrankheiten, Durchfall, Erbrechen, etc.) nicht in die Kita am Wasser bringen. Weitere Infos finden sich im Anhang ‚Vorgehensweise bei Krankheiten der Kinder im Allgemeinen, ansteckenden Krankheiten und Kinderkrankheiten im Speziellen, sowie Kopfläusen‘.

Erkrankt das Kind während des Kita-Besuchs, werden die Eltern umgehend telefonisch informiert, damit es abgeholt wird. Es liegt im Ermessen der Gruppenleitung zu bestimmen, wann ein Kind abgeholt werden muss. Den Kindern werden Medikamente nur in Absprache mit den Eltern verabreicht.

In dringenden Fällen ist das Betreuungspersonal berechtigt und verpflichtet, alles vorzukehren, was aus medizinischer Sicht zum Wohle des Kindes erforderlich erscheint (Arztkonsultation, Spitaleinweisung, usw.).

Kinder mit Handicap (Beinbruch, Armbruch, etc.) dürfen in die Kita gebracht werden. Die Kita lehnt jede Haftung für Folgeschäden oder eine Verzögerung des Heilungsprozesses ab.

7.5 Meldepflicht bei Abwesenheit

Die Eltern werden gebeten Abwesenheiten wegen Krankheit, Ferien oder anderen Gründen frühzeitig zu melden. Insbesondere Ferien sind in den Ferienplan der Kita am Wasser einzutragen oder den Betreuungspersonen vorgängig mündlich mitzuteilen. Eine frühzeitige Information ermöglicht der Kita-Teamleitung eine optimale Personalplanung.

Abmeldungen wegen Krankheit haben bis spätestens 08:30 Uhr des betroffenen Tages telefonisch zu erfolgen.

8. ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ELTERN

8.1 Elternmitarbeit

Enge Zusammenarbeit zwischen Eltern und Mitarbeitenden ist wichtig für die Entwicklung des Kindes. Insbesondere beim Bringen und Holen der Kinder wird auf den Informationsaustausch mit den Eltern geachtet.

- Bei Abwesenheit der von der Kita am Wasser angestellten Köchin haben die Eltern die Möglichkeit, mit ihren Kindern zusammen für die Kita zu kochen und im Anschluss mit den Kindern und dem Team zu essen. Das Team kommt bei Bedarf auf die Eltern zu.
- Einmal jährlich wird ein Elternabend zu einem bestimmten Thema angeboten.
- Die Eltern haben die Möglichkeit, sich an Anlässen und Festen (u.a. Sommerfest, Samichlaus) zu beteiligen.
- Organisatorische Hinweise werden mit gedrucktem oder elektronischem Elternbrief übermittelt. Zusätzlich sind diese Infos immer an der Eltern-Infowand ersichtlich. Die Eltern werden gebeten, die Infowand regelmässig anzusehen, um mögliche Ankündigungen und Anfragen, etc. nicht zu versäumen.
- Anregungen und Feedback werden gerne entgegengenommen

8.2 Standortbestimmung

Einmal jährlich erhalten die Eltern in einem Gespräch mit dem Betreuungspersonal eine fundierte Standortbestimmung ihres Kindes und dessen Entwicklung in der Gruppe.

8.3 Verwendung von Fotos / Datenschutz

Fotos von den Kindern werden für interne Broschüren und die Website verwendet. Die Verwendung erfolgt nur mittels Einverständniserklärung der Eltern. Diese wird mit dem Anmeldeformular eingeholt.

9. ERGÄNZUNGEN

Der Vorstand der Kita behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit dienstleistungsorientiert anzupassen und zu ergänzen.

10. BEILAGEN

- Tarifordnung
- Infoblatt ‚Eingewöhnung‘
- Infoblatt ‚Vorgehensweise bei Krankheiten der Kinder im Allgemeinen, ansteckenden Krankheiten und Kinderkrankheiten im Speziellen, sowie Kopfläusen.‘